



Veska Pensionskasse
Caisse de pension Veska

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen der Veska Pensionskasse

Gültig ab 31. Dezember 2021

Veska Pensionskasse
Jurastrasse 9
5000 Aarau

Stiftung der Vereinigung
H+ Die Spitäler der Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Allgemeine Feststellungen	2
Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen	3
Art. 4 Technischer Zinssatz	3
Art. 5 Arten von Rückstellungen	3
Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste	4
Art. 7 Risikoschwankungsreserve	4
Art. 8 Inkrafttreten, Reglementsänderungen	5
Anhang	6

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV 2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlage-reglement der Pensionskasse festgelegt.

Art. 2 Allgemeine Feststellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockungen auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

Ist für eine technische Rückstellung ein Zielwert definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung erfolgen. Der Stiftungsrat entscheidet darüber jährlich.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (und natürlich auch die Wertschwankungsreserve) bis zum Zielwert geäuft sind.

Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Mindestbetrag und Zielwert beziehungsweise die geforderte Höhe einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen des Vorsorgereglements, die die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben somit unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Der Stiftungsrat legt auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen. Diese Grundlagen beruhen auf dem Konzept einer «Generationentafel», die die künftige Abnahme der Sterblichkeit berücksichtigt.

Art. 4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Der aktuelle technische Zinssatz wird im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 5 Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technische Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionierungsverluste
- b) Risikoschwankungsreserve

Eine Rückstellung für die pendenten und latenten Invaliditätsfälle wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner vorgenommen. Diese Rückstellung ist somit Bestandteil des Rentnerdeckungskapitals (Vorsorgekapital der Rentner).

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines (aus versicherungstechnischer Sicht) zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen und bei einer Reduktion des Umwandlungssatzes mögliche flankierende Massnahmen zur teilweisen Vermeidung einer Leistungsreduktion zu ergreifen.

Die Höhe der Rückstellung entspricht einem Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die das Grenzalter für den frühest möglichen vorzeitigen Altersrücktritt bereits erreicht haben oder innerhalb von sechs Jahren erreichen.

Der Prozentsatz ist im Anhang festgelegt und entspricht maximal dem Verhältnis der reglementarischen Umwandlungssätze zu den Umwandlungssätzen, die aus versicherungstechnischer Sicht korrekt sind, minus 100 Prozent.

Art. 7 Risikoschwankungsreserve

Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Stiftungsrat stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken.

Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge (soweit sie nicht zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet werden) zugewiesen und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Als Mindestbetrag der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Als Zielwert der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Die Berechnung des Mindestbetrags und des Zielwerts erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. Falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist, kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt werden.

Art. 8 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 03.12.2021 auf den 31.12.2021 in Kraft und wird somit für den Jahresabschluss per 31.12.2021 angewendet.

Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Pensionskasse bezogen werden.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich. Sie sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Aarau, 3. Dezember 2021

Veska Pensionskasse

Der Stiftungsratspräsident

Lucian Schucan

Der Geschäftsführer

Martin Hammele

Anhang (gültig ab 31.12.2021)

Zu Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Der Prozentsatz beträgt per 31.12.2021 18.5% und wird für jedes weitere Kalenderjahr um 1%-Punkt erhöht.

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Reglements zur Bildung von technischen Rückstellungen.